

Information zur rechtskonformen Tierarzneimittelanwendung

Eine tierärztliche Behandlung und somit auch die Arzneimittelanwendung stehen in engem Zusammenhang mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Dieses sieht die Verpflichtung jedes Tierhalters vor, seine Tiere bei Krankheit und Verletzung unverzüglich ordnungsgemäß zu versorgen, erforderlichenfalls unter Heranziehen eines Tierarztes. Ein verspätetes Beiziehen (die Folgen der Erkrankung bzw. der Verletzung sind bereits fortgeschritten) eines Tierarztes stellt bereits eine Gesetzesübertretung des Tierhalters dar.

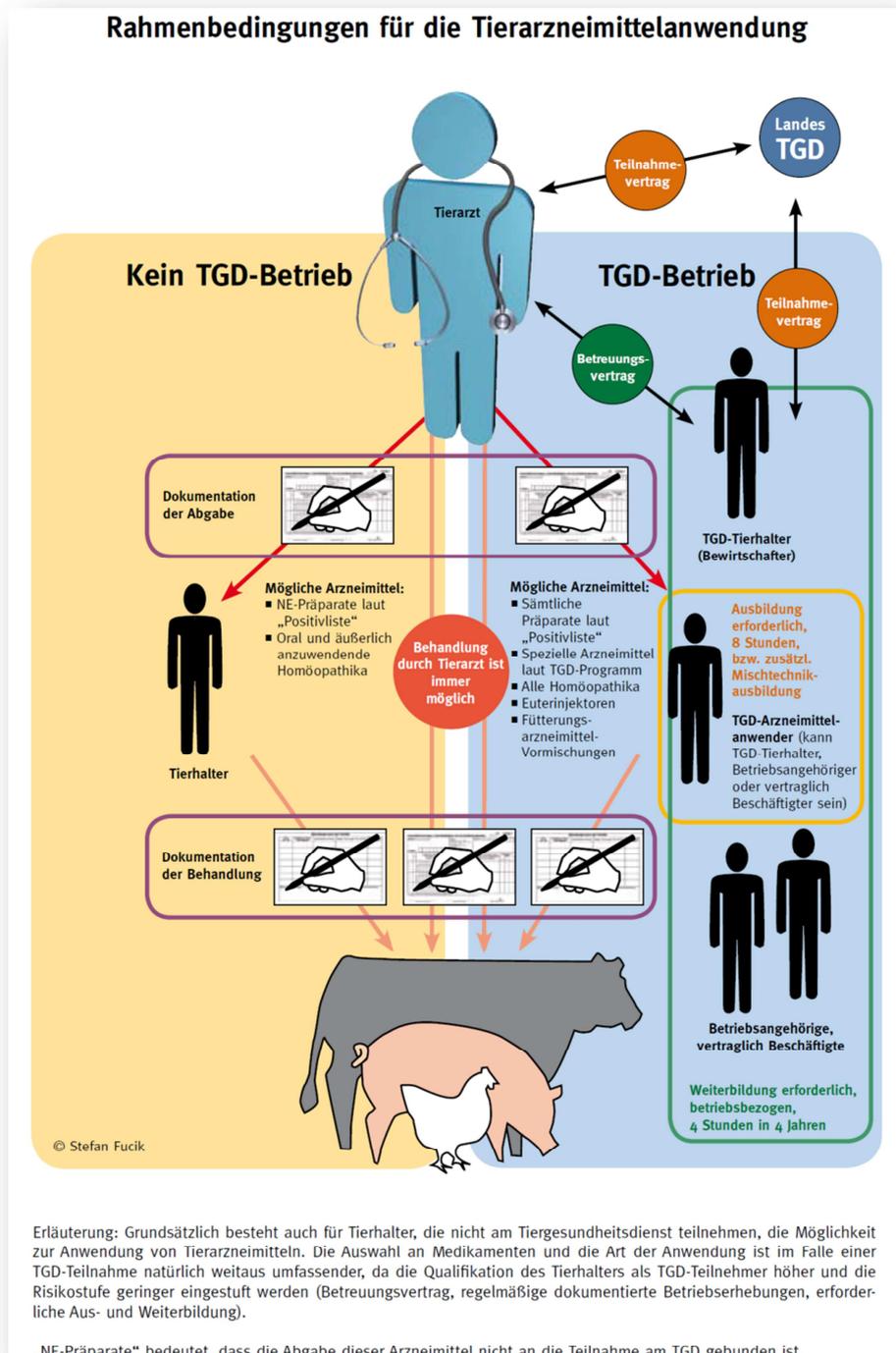
Grundsätzlich dürfen Tiere nur von Tierärzten behandelt werden, die Einbindung des Tierhalters in die Anwendung von Tierarzneimitteln ist jedoch möglich und gesetzlich geregelt.

• Wahl der Behandlungsmethode

Die Erstellung einer Diagnose und die Wahl der Behandlung ist eine per Gesetz dem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeit. Alternative Methoden können vom Tierhalter im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Absprache mit dem Tierarzt ergänzend angewendet werden. Somit ersetzen alternative Methoden nicht die Diagnose und Behandlung durch den Tierarzt.

• Aufzeichnungspflichten

Beim Einsatz von Tierarzneimitteln (TAM) dürfen nie die erforderlichen Aufzeichnungspflichten vergessen werden.



Erläuterung: Grundsätzlich besteht auch für Tierhalter, die nicht am Tiergesundheitsdienst teilnehmen, die Möglichkeit zur Anwendung von Tierarzneimitteln. Die Auswahl an Medikamenten und die Art der Anwendung ist im Falle einer TGD-Teilnahme natürlich weitaus umfassender, da die Qualifikation des Tierhalters als TGD-Teilnehmer höher und die Risikostufe geringer eingestuft werden (Betreuungsvertrag, regelmäßige dokumentierte Betriebserhebungen, erforderliche Aus- und Weiterbildung).

„NE-Präparate“ bedeutet, dass die Abgabe dieser Arzneimittel nicht an die Teilnahme am TGD gebunden ist.

Wird die Behandlung ausschließlich durch den Tierarzt durchgeführt, erfolgt durch ihn die Dokumentation und sie wird am Betrieb hinterlegt. Werden Arzneimittelanwendungen in weiterer Folge durch den Tierhalter vorgenommen, hat dieser die Dokumentationspflicht zu erfüllen.

- **Dokumentationspflichten des Tierhalters / der Tierhalterin gemäß Rückstandskontrollverordnung**
Tierhalter, Betriebsinhaber, Produzenten von Erzeugnissen der Aquakultur sowie Imker sind verpflichtet, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Behandlungen und die Angaben zur Identität der behandelten Tiere am Tage der Behandlung in das Bestandsregister fortlaufend einzutragen, sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die Wartezeiten einzuhalten. Es ist zu beachten, dass auch die Anwendung von Arzneimitteln, welche keine Wartezeit erfordern, aufzuzeichnen ist. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und bei allfälligen Kontrollen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Auch der Einsatz von homöopathischen Arzneimitteln unterliegt der Dokumentationspflicht. Weiters muss beim Einsatz von homöopathischen Arzneimitteln beachtet werden, dass nicht alle Stoffe bzw. Potenzierungen bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden dürfen.

- **Dokumentationspflichten im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes**

Dokumentationspflichten	Abgabe Betreuungstierarzt	Anwendung Betreuungstierarzt	Anwendung TGD-Arzneimittelanwender	Rücknahme Betreuungstierarzt
Datum	x	x	x	x
Belegnummer (Ifd. Nummer des Beleges)	x	x		x ¹⁾
Name, Anschrift des Tierhalters, LFBIS-Nr ²⁾	x	x		
Name und Anschrift Tierarzt ³⁾	x	x		
Vermerk o A (Abgabe)	x			
o B (Behandlung)		x		
o R (Rücknahme)				x
Vermerk Tierart	x	x		
Identität der/des Tiere/s	x	x	x	
Diagnose	x	x		
TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm)	x			
TAM Bezeichnung (Handelsname)	x	x	x	x
TAM Menge pro Abgabe/Rückgabe	x			x
TAM Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)		x	x	
TAM Chargennummer	x			
Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise)	x			
Anwendungsart		x	x	
Behandlungsdauer	x			
Wartezeit ⁴⁾	x	x		
Unterschrift Tierarzt	x	x		x
Unterschrift TGD-Arzneimittelanwender	x	x	x	

1) wird die Rücknahme nicht am Abgabebeleg dokumentiert, so ist ein Bezug zum Abgabebeleg durch die Angabe der Belegnummer (laufende Nummer des Beleges) herzustellen.

2) Nachname des TGD-Tierhalters ist immer anzuführen. Die Betriebsadresse ist so anzugeben, dass auf Grund der Strassen- und Ortsbezeichnung eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Angabe der LFBIS-Nummer ersetzt die Straßen- und Ortsbezeichnung.

3) Die Angaben haben so zu erfolgen, dass eine zweifelsfreie Zuordnung zum abgebenden TGD-Tierarzt möglich ist. Die Angabe einer Praxisbezeichnung ist ungenügend. Es ist auf jeden Fall der Nach- und Vorname des abgebenden TGD-Tierarztes oder die VetNr. anzuführen.

4) Die Wartezeit ist zumindest in Tagen anzugeben. Empfehlenswert ist die Angabe des Datums des letzten Tages der Wartezeit oder des Datums ab wann keine Wartezeit mehr besteht.

- **Umwidmung durch den Tierarzt / die Tierärztin**

Ein Therapienotstand ist gegeben, wenn für eine Tierart oder für die Behandlung einer Erkrankung kein wirksames zugelassenes Arzneimittel in Österreich zur Verfügung steht. Die Beurteilung, ob es sich um einen Therapienotstand handelt, obliegt dem behandelnden Tierarzt, wobei jeder Fall gesondert zu beurteilen ist (z.B. Ergebnisse eines Antibiogramms).

Ein solcher Therapienotstand kann eine Umwidmung notwendig machen. Von einer Umwidmung spricht man, wenn das angewendete Arzneimittel bei einer anderen Zieltierart, bei einer anderen Indikation oder nur für den Einsatz beim Menschen zugelassen ist.

Vom Tierarzt kann nach einer abgestuften Vorgehensweise („Kaskadenregelung“ oder „Umwidmungskaskade“) ein Arzneimittel umgewidmet, importiert oder als Arzneispezialität hergestellt werden. Dabei ist die Wahl des Tierarzneimittels nach folgenden Kriterien zu treffen:

1. Erste Wahl ist ein Tierarzneimittel, das in Österreich für eine andere oder dieselbe Tierart, aber für eine andere Indikation zugelassen ist.
2. Wenn ein Arzneimittel nach Punkt 1 nicht zugelassen oder verfügbar ist, muss entweder
 - ein Arzneimittel, das in Österreich für die Anwendung am Menschen zugelassen ist, oder
 - ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU zugelassenes Tierarzneimittel verwendet werden, das für die gleiche oder eine andere zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tierart hinsichtlich der betreffenden oder einer anderen Indikation zugelassen ist.
3. Wenn ein entsprechendes Arzneimittel nach Punkt 1 und 2 nicht zugelassen oder verfügbar ist, kann dieses in einer Apotheke auf Grund der Herstellungsanweisung eines praktizierenden Tierarztes hergestellt werden.

In Falle einer Umwidmung dürfen die festzulegenden Wartezeiten (falls für die betroffene Tierart keine Wartezeit angegeben ist) folgende Zeiträume nicht unterschreiten:

- Eier: 7 Tage
- Milch: 7 Tage
- Essbares Gewebe von Geflügel und Säugetieren: 28 Tage
- Fleisch von Fischen: Anzahl von Tagen, die der Zahl 500 dividiert durch die Zahl der Wassertemperaturgrade in Grad Celsius entspricht

- **Umwidmung von homöopathischen Arzneimitteln durch den Tierarzt / die Tierärztin**

Abweichend von der Kaskadenregelung inkl. Wartezeitenvorschrift dürfen homöopathische Arzneimittel unter Einhaltung der Bestimmungen der Rückstandshöchstmengenverordnung (VO (EU) Nr. 37/2010), unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden.

Eine Umwidmung darf nur durch den behandelnden Tierarzt durchgeführt werden.

Stand September 2013

Dr. Jasmin Raubek, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
Mag. Stefan Fucik, Landwirtschaftskammer Niederösterreich